


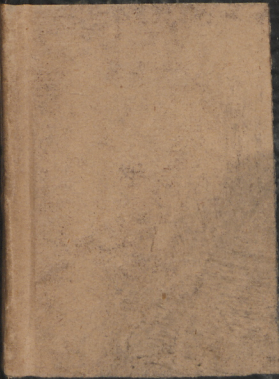
## **Der Erbahren Hänsee-Städte Schiffs-Ordnung und See-Recht : Deren sich ihre Bürger/ sonderlich die SchiffsRehdere/ Befrachtere/ Schiffer und Schiffs-Volck zu verhalten**

Von newen übersehen und gebessert/ und unter gewisse Titul auß getheilet, Hamburg: Pfeiffer, 1661

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn798382430>

Druck Freier  Zugang





1276.



H-1276.

2



*Ex  
Bibliotheca  
Academica  
Rostochiensis*



1

Universitätsbibliothek  
Rostock



Der Erbahren  
Hänsee-Städte  
Schiffs-Ordnung  
und See-Recht.

Deren sich ihre Bürger / sonderlich die Schiffs-Reh-  
dere / Befrachtere / Schiffer und Schiffs-Volck  
zu verhalten.

Von newen übersehen und gebessert / und unter gewisse  
Titul auß getheltet.



Hamburg.  
Gedruckt bey Michael Pselffern.

---

Im Jahr 1651.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Ex  
Bibliotheca  
Academica  
Rostochiensis



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





**W**ir Bürgermeistere und  
Räthe/ der vereinigten Deutschen  
Hänse/ Städte/ entbietenden Ehr-  
samem unsern lieben Bürgern/ son-  
derlich den SchiffsRähdern und Schiffern/  
Wie auch sonst dem gemeinen Schiffsvolck/  
welches auff unsern und unser Bürger Schif-  
fen zu dienen und zu fahren gedencet / unsern  
Gruß/ Und sügen euch htemit zu wissen/ daß wir  
zu Beförderung der Seefahre/ und Rauffman-  
schafft/ und alles auffrichtigen Handels/ also zu  
gemeinem/ und ewer jeden besten / unsere htevor  
in Druck gefertigte gemeine Schiffs/ Ordnung/  
von newen zu Bedacht gezogen/ revidirt und er-  
sehen/ un̄ mit etlichen dienliche Zusäzen erkläret  
un̄ gebessert/ auch un̄ mehrer Richtigkeit willen/  
unter gewisse Titul außgetheilet haben / publici-  
ren und verkündigen euch darauff solche unsere  
von newen revidirte und gemeine Schiffs/ Ord-  
nung

A ij

nung



nung / und wollen / daß ihr deroselben / so viel die  
 ewer jeden betriffe / in allen ihren Puncten und  
 Articulen / hinführo zu allen Zeiten / biß wir ein  
 anders mit gemeinem zeitigen Rath geordnet  
 haben werden / gehorsamlich gelebet und nach-  
 kommet. Dem also / und nicht weniger thut / so  
 lieb ewer jeden ist / die auffgesetzte Straff zu ver-  
 meiden / darnach ihr euch zurichten / und ihr  
 vollbringet daran / zu ewrem eigen besten / unse-  
 re wolgefällige Meinung. Geben in unserer  
 Versammlung allhie zu Lübeck / am 23. Maij /  
 nach Christi unsers lieben HERN Geburt / im  
 Sechszehnhundert und Vierzehn-  
 dem Jahre.







**Diese Ordnung hat funffzehent  
unterschiedliche Titul.**

**Der I. Titul.**

**Von Erbauung der Schiffe/begreiff 6. Articul.**

**Der II. Titul.**

**Von der Schiffsfreunde und Rehder Macht/in Annehm-  
ung und Beurlaubung der Schiffer / begreiff 4. Articul.**

**Der III. Titul.**

**Von des Schiffers Ampt / hat 19. Articul.**

**Der IV. Titul.**

**Von des Schiffsvolcks Annemung und Ampts/Gebähr/  
hat 29. Articul.**

**Der V. Titul.**

**Von Aufrehdung der Schiffe/ hat 7. Articul.**

**Der VI. Titul.**

**Von Bodemerey/ begreiff 3. Articul.**

**Der VII. Titul.**

**Von Ammiralschafft / hat 1. Articul.**

**Der VIII. Titul.**

**Von Seewurff und Hassveren/hat 4. Articul.**

**Der IX. Titul.**

**Von Schiffbruch und Seefund/ hat 5. Articul.**

**Der X. Titul.**

**Von andern Schäden / so sich durch Schuld / Unge-  
rath, oder Unglück an Schiffen begeben / hat 4. Articul.**

**A iij**

**Der**



Der XI. Titul.  
Von Lossung der Schiff / und Liefferung der Güter/  
hat 6. Articul.

Der XII. Titul.  
Von der Schiffer Rechnung / hat 3. Articul.

Der XIII. Titul.  
Von der Führung / begreift 7. Articul.

Der XIV. Titul.  
Von extraordinari Belohnung getrewer Schiffs-Kne-  
der / fasset 3. Articul.

Der XV. Titul.  
Von execution dieser Ordnung / hat 3. Articul.



Der





## Der erste Titul.

### Von Erbauung der Schiffe.

I.

**D**Jemand mag in unsern Städten Schiffe auffsetzen und bauen lassen / ohne / welche einer jeden Stadt unsers Bunds Bürger seynd / oder dessen sonderbahre Vergünstigung von jedes Ortes Oberkeit haben.

II.

**E**in Schiffer sol sich unterstehen ein Schiff zu bauen / es sey dann / daß er seine Freunde / die mit ihm bauen wollen / alle beysammen habe / Es wäre dann / daß er das Schiff alleine zubauen / und zur Seewart zuführen vermöcht / Bey Peen eines Thalers von jeder Last / nach des Schiffes Grösse / halbeinem Erbaren Rath jedes Orts / und halb den Armen zu entrichten.

III.

**W**ann der Schiffer die Freunde alle beysammen / und deren Willen zum bauen hat / so sol er jedoch nicht anfangen zu bauen / es sey dann / daß er mit den Freunden noch ferner der Sachen eins / wie groß / oder wie klein / das ist / wie viel Ellen Keels / wie viel Füsse Flaches / wie viel auff dem Balcken / wie tieff verbunden / Damit das Schiff nicht grösser noch kleiner werde / denn wie es die Freunde begehren / nach laut einer Zerte / welche darüber sol auffgerichtet werden / Thäte der Schiffer darüber / und das Schiff würde über fünf Last grösser / als es bewilliget / er sol verbrochen haben / vor jeder Last / welche das Schiff grösser würde / zwen Thaler / halb an den Rath / und halb an die Armen.

Gleicher



## Hänsee Städtisches

### IV.

**G**leicher Gestalt sol der Schiffer nicht Macht haben / nach dem das Schiff einmal in die See gesetzt / ichts daran zu bawen oder zu bessern / noch einig Reitschafft dabey zu zeugen / ohne Wissen und Willen der Freunde / Es were denn / daß er in frembden Landen were / und beweisen köndte / daß es die Noth / umb das Schiff durch die See zu bringen / erfordert / dasselbe oder dessen Reitschafft also zu bessern / ander Gestalt sollen ihm die Freunde zu den Kosten zu antworten nicht schuldig seyn.

### V.

**D**ie Erbauung der Schiffe sollen die Freunde und Redere / So wol auch der Schiffer / nicht bemächtigt seyn / einige Materialien oder Victualien von dem ihren heraus zu geben / und in Rechnung zu bringen / Es sey dann / daß die übrigen Freunde und Reder alle dareingewilliget / Thäten sie darüber / sollen ihnen die andern zur Zahlung nicht gehalten seyn.

### VI.

**S**omit aber alles desto richtiger zugehe / und was zu des Schiffs Erbauung von nöthen / mit Vortheil eingekauft / und zur Hand gebracht werde / so sollen die Schiffere schuldig seyn / die sämptliche Schiffsfreunde und Redere zu ersuchen / daß sie eine oder zwei Personen ihres Mittels / mit ihrer aller Consens / dem Schiffer zuordnen / welche ihm helfen küssen / zugemeinem des Schiffes besten / und was dann also gekauft wird / das sol bescheidenlich / von wem / und zu welcher Zeit / Item / wie thewer es gekauft worden / verzeichnet / und zur Rechnung gebracht / und gut gethan werden. Erzeigten sich die Schiffere / Schiffsfreunde und Redere säumig hierin / sollen sie / so oft darüber geklagt wird / mit zehen Thaler Straff dem gemeinen Gute verfallen / und die Schiffsfreunde dasselbe / was der Schiffer ohne der Freunde Willen gekauft / zu bezahlen nicht schuldig seyn. Der



Der ander Titul.

Vonder Schiffs-Freunde und Nehder Macht/  
in Annehmung und Beurlaubung der  
Schiffer.

Der erste Articul.

**W**elcher Schiffer zu vor ein Schiff geführet hat / der sol von  
niemand anders vor Schiffer angenommen werden / es  
sey dann / daß er gut B.weiß und Zeugnis auffzulegen  
hab / daß er von seinen vorigen Freunden / denen er gedienet / mit  
ihrem Wissen und guten Willen / nach gethaner erbahrer richtiger  
Rechnung abgeschieden sey / bey Straff vierzig Thaler / halb dem  
Rath / und halb den Schiffs-Freunden / von denen der Schiffer  
ohne Willen und Rechnung geschieden seyn möcht / zu entrichten.

II.

**S**obald jemand vor Schiffer angenommen wird / sollen ihm  
die Freunde seine Heyre auff alle Fahrwasser machen / damit  
der Schiffer nach solchem / auch des Steurmans / und anderer  
Officerer Heyre zumachen / und darin der samptlichen Nehder be-  
stes zu wissen / möge angewiesen werden.

III.

**I**r wollen auch die Schiffs-Freunde und Nehder / alles Fleis-  
ses ermahnet haben / daß sie zu jederzeit / bey erst Annehmung  
der Schiffer / oder da das nicht geschehen were / bey erster nächst-  
künftiger Außredung / richtige klare und deutliche Abred / Ge-  
ding und Vergleichung mit ihnen machen / und sie unter and. rn /  
vermittelst ihres Endes angeloben / und darüber offene Instru-  
ment, oder sonst glaubliche Schrift auffrichten lassen / daß sie  
nemlich / ihrem Ampt trewlich vorsenn / der Erb : Städte Ordnung  
gehorsamlich geleben / den Freunden und Nehdern mit erbahrer  
richti-

B

richti,



## Hänsee-Städtisches

richtiger Rechnung jedesmals fürkosten/und da deswegen Streit zwischen ihnen fürfallen solte/an eines Erb: Rathes jedes Orts Erkändnis und Ausspruch/ ohne alles appelliren und reduciren sich gänzlich begnügen lassen wollen/te. Dann damit gedencken wir/ mit Gottes Hülff/ der wachsenden Untrew/ und aller Gelegenheit derselben zu begegnen/ alle gefährliche Außzüge zu verhüten/ und aufrichtigen Handel und Wandel/ zu gemeinen besten/ zu befördern.

### IV.

**W**erde sich ein Schiffer gegen seine Freunde nicht dergestalt erzeigen/das sie ihn vor Schiffer zu behalten gemeyner/so solt die Freunde macht haben/den Schiffer zu beurlauben und abzusetzen/jedoch das sie ihm sein Schiffpart/da er einiges hätte/also bezahlen/ wie es nach Erkändnuß unpartheischer Leute taxiret und geschäzet werden möchte.

## Der dritte Titul.

### Von des Schiffers Ampt.

#### Der erste Articul.

**I**n jeglicher Schiffer soldes Composts/ der See- und Fahrwasser kündig seyn/und das Schiff zu führen und zu steuern/zu laden und zu lossen/ und das Volck anzuführen und zu regieren wissen/ Gebe sich jemand dafür auß/ und könnte dafür nicht bestehen/ der sol nach Befind- und Ermässigung gestrafft werden.

### II.

**W**ann der Schiffer zur Seewarts gedencket/ und die Aufredung/ davon hernacher unter dem fünfften Titul gehandelt werden sol/ richtig/ so sol er mit erfahrenen Steurleuten/ und anderm dächtigen Schiffsvolck sich versehen/ und dann sonderlich warnech-



warnehmen/damit das Schiff nicht zuwenig noch zuviel/und sonderlich auch auff dem Ueberlauff und in der Cajüte gar nicht beladen/sondern also mit Wahren oder Balast versehen seyn möge/das es weder seiner Ranktigkeit halben periclitire,noch der Ueberladung wegen/der Güter Werffung vonnöthen werde. Thäte er das nicht/und entstünde Schaden daher/den soler zu bezahlen schuldig seyn / und wann gleich ein solch überladen Schiff wol überkommen würde / so sol er doch von einer jeglichen Last / damit er die überladung beweislich gethan / so viel Fragt / als er an den übrigen Lasten verdient / der Hånse Stadt oder dem Cunthor / alldaer anlangen wird / zu bezahlen pflichtig seyn.

## III.

Der Schiffer sol des Nachtes nicht vom Schiffe bleiben / bey Straffnach Ermessigung / Thäte es ihm aber je noth / und er möchte das beweisen / so soles ihm ohne Straff seyn / jedoch das er auff solchen Fall dem Haupt-Bosmann / und andern Officianten, so viel dazu vonnöthen / das Schiff unmittelbar mit Fleiß befehle.

## IV.

Almit auch die Schiffere / des Schiffes / und ihres Ampts desto besser aufwarten mögen / so sollen sie sich nicht bald mit Rauffmanschaft beladen / sonderlich aber alles weitläufftigen Handels / dadurch sie an Wartung ihres Ampts bey dem Schiff verhindert werden möchten / sich gänzlich entschlagen / bey Straff / wie das ein Rath / auff der Rebder Klage / nach besfindung / richten wird.

## V.

Je Schiffere sollen ihrem Schiffsvolk / zu Verhütung alles Muthwillens und Aufrandes / ihre wolverdiente und versprochene Hewre nicht vorenthalten / noch ihnen daran ichts beschneiden und abbrechen / es were denn / das auff vorgehende Verhörer und gutachten der Schiffis-Freunde / wann die Kense vollezogen / jemens seiner Verbrechen halb / etwas zu kürzen und abzuziehen were.



## Hänsee-Stedtsches

VI.  
**W**ird damit so wol Schiffer / als Schiffs-Kindere / wissen mögen / zu welcher Zeit die Hewre zu entrichten und zu empfangen / so ordnen wir / daß die Schiffe / so Ostwärts / und auff Norwegen lauffen / zu zweymalen / die aber an andere abgelegene Orter segeln / zu dreymalen / und jedesmals ein drittentheil davon bezahlen sollen / ein Theil / da der Schiffer abläufft / das ander / da er lossset / und das dritte Theil / wann die Reyse vollendet ist / bey denen zehen Thaler / so oft da wider von Schiffern oder Schiffs-Kindern / in Bezahlung oder Fürderung der Hewer / gehandelt wird.

### VII.

**G**ebe aber ein Schiffer seinem Schiffmann auff der Reyß / da er erst lossset / oder anderwärts ladet / ohneredliche und kundbare Urfach / Urlaub / so sol er ihm die volle Hewer und Führung zu bezahlen schuldig seyn.

### VIII.

**W**erde sich der Schiffs-Kindere einer oder mehr gegen den Schiffer muthwillig stellen / oder Untrew erzeigen / welches mit zween andern Schiffs-Kindern zu beweisen / den / oder dieselbige mag der Schiffer zu gelegner Zeit / wol an Land / jedoch daß Leute dar auff wohnen / setzen / dawider sich die übrigen Schiffs-Kindere nicht aufflehnen / sondern dem Schiffer nichts weniger die Reyse vollenden helfen sollen / bey Verlust ihrer Hewer / und hoher Straff der Oberkeit.

### IX.

**W**ann das Schiffsvolck wider ihre Ampts-Gebühr / davon im nechstfolgenden Titul geordnet wird / ichts verbricht / und es wolt einer dem andern zuwidern disfalls nicht Zeugnis geben / so sol des Schiffers Endlicher Aussage geglaubet / und die Vorkrecherere darnach gestraffet werden.

Würde



X.

**W**erde der Schiffer auch selbst die verfallene Brüche des Schiffsvolcks verschweigen / so sol ers mit funffzig Thalern verbüssen / halb der Oberkeit / und die ander helfft den Armen zu entrichten.

XI.

**L**üge sichs zu / daß einer den andern im Schiff erschlüge / und Lumbs Leben brächte / den Thäter sol der Schiffer in die Eysen schlagen / und ins erste Gerichte bringen / damit er allda seine Straffe empfahe.

XII.

**B**egebe sichs / daß dem Schiffer ein Freybeuter an Borth käme / dessen sich der Schiffer mit seinem Volck / vermittelst der Hülffe des Allmächtigen / verhoffentlich zu erwehren und zu entschütten hätte / und das Volck wäre willig dazu / der Schiffer aber wolte nicht fechten / so sol derselbige Schiffer nach der Zeit einig Schiff zu führen / nicht beglaubt / sondern seiner Ehren entsetzt seyn / und für keinen redlichen Mann gehalten / noch in einiger Hånsee-Stadt geleidet und gelitten werden.

XIII.

**W**erde einem Schiffer Edelgestein / und dergleichen kostbare Sachen / welche nicht Fracht-Güter sind / oder auch bar Geld / umb einen gewissen Lohn oder Drinckgeld mit zu überbringen / in verwahrung gethan / davon sol ihm der vierdte Pfening gegeben / und die übrigen drey Pfening den Schiffs-Freunden gefolget werden.

XIV.

**S**ich gleich ein Schiffer unterstehen würde / sein Antheil Schiffs / seinen Kehdern etwa zu verdrieß und widerwillen / jemand anders / über den rechten werth / zu verkaufen / daher o den Kehdern in den Kauff zu treten / wie ihnen sonst gebühret / ungelegen / so sollen sie doch nicht mehr / als den billigen werth / nach guter Leute erkändnis / darumb zugeben schuldig seyn.

Würde



XV.

**W**erde ein Schiffer/ohne wahre Noth/in eine Have segeln/dahiner nicht befrachtet/so sol er den Schaden/welchen die Rehdar darauff rechnen können/ auß seinem Beutel zu erstatten schuldig seyn.

XVI.

**W**erde er aber allda die Kauffmans Güter und das Schiff verkauffen / und weichhafftig werden / und also den Freunden Schiff und Gut entwenden/so sol er in keiner Hänsee-Stadt gelitten / und da er betreten wird / an seinem freyen höchsten gestraffet werden.

XVII.

**W**ere er aber durch Sturm oder andere See-Noth / in eine ander Have / dann dahin er gedacht / und befrachtet / gerahen/wolt dann der Kauffmann sein Gut daselbst empfangen / so ist er dem Schiffer die volle Fracht zugeben schuldig/wil er aber die Güter allda nicht empfangen / so muß der Schiffer das Gut an den Ort lieffern/dahin ers zu bringen angenommen / und solches auff seinen kosten/aber des Kauffmans ebenther bezahlung des Zolens.

XIIX.

**W**erde auch ein Schiffer an Orten und enden / da er und sein Steuermann nicht gnugsamb kündig / und er Piloten haben mag/sich deren nicht gebrauchen / so sol er umb eine Marcks Goides gestrafft werden.

XIX.

**W**elcher Schiffer Korn einnimmet / der sol dasselbige/so oft es Noth/auff der Rense fühlen / Thät ers nicht / da ers doch wegen Wetters und Windes hätte thun mögen / er sol zum Schaden antworten/so oft ers aber fühlen wird / sol man ihm / und seinen Schiffs-Kindern/vor jeder Last zwey schilling Lübisich entrichten/darüber der Kauffman oder Befragter nicht sol bedrenget werden.

Der



## Der vierdte Titul.

Von des Schiffsvolckes Auf-  
nehmung und Ampts-Gebühr.

## Der erste Articul.

**E**in Schiffer sol nach diesen Tagen / Schiffsvolck heu-  
ren / wie sie Nahmen haben / sie haben dann gnugsamb  
Paßborth von vorigen ihren Schiffern / mit welchen sie  
gefahren/bey Veen zween Thaler / vor jede Person/die er ohne  
Paßbort mit nehmen würde / die helffte an die Oberkeit / und die  
helffte an die Schiffer-Gesellschaft zu entrichten / und sollen die  
Schiffere die Paßborthen ohne redliche Ursach / nachder Schif-  
fer-Gesellschaft / oder des Rathes Erkändtnis / so das noth we-  
re / nicht difficultiren und weigeren / und sollen die Paßporten in  
einer gemeinen Form / bey den Alter-Leuten der Schiffer-Gesell-  
schaft jedes Orths/gedruckt vorhanden seyn/ und jedermann/der  
ihrer benötigt / ohne entgelt nus gefolget werden / nur daß der  
Nahme des Schiffers und Schiffskindes / auffdas Spacium. so  
darin offen zulassen/ gezeichnet / und des Schiffers Pitttschafft  
oder Merckmahl darunter gesetzt werde.

## II.

**E**iner sol dem andern sein Schiffsvolck auß seiner Kost ab-  
spannen / es geschehe mit höherer Heure / oder guten Worten/  
thäte jemand dawider / er sol zehen Thaler / halb an die Oberkeit/  
und halb an die Schiffer-Gesellschaft verbrochen haben / und der  
sich abspannen läßet / sol dem Schiffer / von dem er scheidet / die hal-  
be Hewre / deren er mit ihm eins geworden / zu entrichten schuldig  
seyn.

Die



## Hänsee-Städtisches

### III.

**S**Je Schiffs-Kinder sollen bey ihrer Annehmung angeloben/ dem Schiffer getrew/hold und gehorsamb zu seyn/und sich alles Frevels/Meuterey und Zusammen-verstrickung zu enthalten/ bey Straffe/wie unterschiedlich hernach folget.

### IV.

**W**erde sich jemand für Steuermann / Haupt-Boßman/oder sonst einen Officier im Schiff aufgeben / der nicht gut und voll dafür thun köndte / und solches der Schiffer mit zweien guten Männern / oder seinem Volcke beweisen köndte / so sol der selbige seiner Heyre verlustig seyn / und darüber nach Ermässigung gestraffet werden.

### V.

**G**ewinnet ein Schiffer einen Schiffman / daß er an seine Kost kompt/Halt sich dann der Schiffman unredlich / das beweißlich ist / ehe er außsegelt / so mag ihm der Schiffer wol Urlaub geben/würde er sich aber recht verhalten/und der Schiffer ihm den noch unverschuldeter Sachen Urlaub geben wolte / so sol er ihm das dritte Theil der Heyre / so ihm alda zur stette gebühret / vergnügen und bezahlen / und solches auß seinem Beutel / und den Rehdern nicht in Rechnung bringen.

### VI.

**A**ls bald der Schiffer das geheurte Volck in seine Kost auffnimmet/und zu Schiffe gehen heisset/soles zur Stund seine Heberge im Schiffe haben/ und sonst nirgends/ben Pöden vor jede Nacht/ die sie außbleiben/vier Schilling Lübisck. Und sol keiner deß Schiffers Kost verachten / ben Verlust der Heyre / und Führung / und Straffe der Außsetzung zu Lande.

### VII.

**W**ann aber das Schiff schon auff die Reide / oder nach einer jeden Stadt Portus Belegenheit / vor die See gebracht / sollen sie sich vom Schiffe/ohne Urlaub deß Schiffers / ganz und gar nicht bege-



## See-Recht.

begeben / und solches sowohl auff der hinfals wieder-Reise / bey straffe des Gefängnisses / oder einer schwerem / nach Ermästigung des Rahtes.

### VIII.

**D**as Schiffsvolck sol keine Gasteren im Schiffe halten / ohne wissen und willen des Schiffers / bey Doen der halben Heyre.

### IX.

**E**iner vom Schiff's Volcke sol seine Frau des Nachtes im Schiffe behalten / bey straffe eines Thalers.

### X.

**E**iner sol schiessen / ohne befehl des Schiffers / Thäte einer darüber / Er sol Kraut und Loth doppelt bezahlen.

### XI.

**E**s sollen die Schiff's-Rindere / nach der Zeit / wann sie zu Schiffe gangen / so wohl in dem Haven / als in der See / die Wacht fleißig halten / nach gelegenheit und verordnung des Schiffers / bey straffe eines halben Thalers / oder einer schwerern / nach befindung / Und woferne sie sich an der Heyre die verdiente straffe nicht kürzen lassen wolten / sollen sie drüber in des Rahtes straffe gefallen seyn.

### XII.

**E**r auff die Wacht bestellt ist / und wäre schlaffend befunden / der sol achte schilling Lübhich / oder deren werth / in die Armen-Büch's verbrochen haben.

### XIII.

**E**r einen auff der Wacht schlaffend findet / und solches nicht anmeldet / der sol in gleiche straffe gefallen seyn.

### XIV.

**E**in Bosman sol so verwegen seyn / das Both oder Espinck loß zu machen / ohne Erlaubnus des Schiffers / oder Steurmannes / bey straffe der Gefängniß.

E

Wann



XV.

Wann ein Schiffer an frembden Orten Winterlage hält / oder sonst so still liget / so sol keiner der Schiffs-kinder vom Schiffe gehen / ohne des Schiffers willen und Erlaubniß / bey Noen der halben Hewre / davon die helffte dem Schiffer / und die andere helffte den Armen zu entrichten.

XVI.

In gleichen sol kein Schiffs-Volck vom Schiffe fahren / wenn das Schiff vor Ancker liget / ohne erlaubniß des Schiffers / bey Noen eines halben Thalers.

XVII.

Werde auch jemand der selbigen / die also ohn urlaub zu Lande gangen / geschlagen / oder verwundet / den ist der Schiffer heylen zulassen nicht schuldig.

XIX.

Were es sache / daß mercklicher grosser schade geschehe / wegen eines Bosmannes abwesen auß dem Schiffe / den sol er zu bessern schuldig seyn. Hette er ihn nicht zu erstatten / er sol Jahr und Tag im Gefängnis mit Wasser und Brodt gespeiset werden / Würde aber / durch sein Abwesen vom Schiff / das Schiff / untergehen / und jemand darin todt bleiben / so sol er am Leben / oder sonst nach ermässigung / ernstlich gestraffet werden.

XIX.

Wann der Schiffer mit etlichen seines Volckes zu Lande fährt / so sol das Volck schuldig seyn / auff das Both oder Schute zu warten / Und wo ihrer der Schiffer zu Lande zu gebrauchen hat / sollen sie ihme willig seyn / Und so bald der Schiffer dem Schiffs-Volcke gebeut / zu Schiffe zu fahren / und darüber jemand zu Lande bliebe / und die Nacht nicht zu Schiffe käme / der sol seine Führung verbrochen haben / oder mit Gefängniß gestraffet werden.

XX.

Wann







## Hänsee Städtisches

dessen/ nach vollbrachter Reise / oder zu erster Post-stete / zu Er-  
kä- dtnus guter Leute stehen. Wolte jemand der Schiffs-kinder  
dessen nicht vergnüget seyn/ sonder etwa vom Schiffe derentwe-  
gen lauffen/ der soll auff Gutbedüncken der Obrigkeit/ an seinem  
freyen höchsten gestraffet werden.

XXIV.

Wolte der Schiffs-kinder einer / wann die halbe Reise gethan  
were/ vom Schiffer Urlaub haben/ so soll er dem Schiffer die  
ganze Hewre und Führung zu bezahlen schuldig seyn.

XXV.

Wurde einig Boshmann oder Officirer / wann er die halbe Hew-  
re empfangen/ vom Schiffe entlauffen/ dem soll/ da er betret-  
ten/ ein Boshhaeck auf die Backen gebrandt werden.

XXVI.

Niemand des Schiffs-Volcks dem Schiffer einige Gewalt  
im Schiffe zufügen würde / oder auch Rath That dazu ge-  
be/ der soll wilkührlich / und etwa nach Befindung/ an seinem  
freyen höchsten gestraffet werden.

XXVII.

Wurden einige Schiffs-kindere Aufruhr und Verbündnus ma-  
chen/ gegen den Schiffer/ und ihn dahindringen / daß er oh-  
ne sonderliche Noth/ in einen Haven lauffen müste/ dahin er nicht  
bescheiden/ mit Verlust und Schaden des Schiffes/ oder der Gü-  
ter/ und ihm alsdann wider seinen Willen entlauffen würden/ die-  
selbige sollen/ da sie angetroffen/ an ihrem freyen höchsten gestraf-  
fet werden.

XXVIII.

Zegebe es sich/ daß dem Schiffer ein Freybeuter an Borth kä-  
me/ so soll das Schiffs-Volck schuldig seyn / sich bestes Ver-  
mögens zu wehren/ und dem Schiffer treulich zu helfen/ thäte je-  
mand weniger/ und das Schif würde darüber genommen/ der sol  
offenbahr mit Ruthen auf dem Block gehawen werden.

XXIX



**W**ürde das Schiff Sturms oder Ungeritters / oder anderer Zufälle halb / in Noth und Gefahr / oder auch an Grund kommen / so soll die Schiffs-Kinder dem Schiffer / ihres höchsten Vermögens beste getreue Hülffe zu leisten schuldig und verbunden seyn / und da / über allen angewandten möglichen Fleiß / das Schiff se stranden und bleiben würde / sollen sie alle Schiffs-Bereitschaft und eingeladene Güter / nach eufferstem Vermögen zu retten und zu bergen verpflichtet seyn / gegen Erstattung eines billigen Berglohnes / von des Schiffes Reitschaft / und Kauffmans-Gütern / nach guter Leute Erkändtnus. Hette der Schiffer kein Geld / er muß die Kinder wieder verschaffen an den Ort / da er sie aufgenommen hat / so fern sie folgen wollen. Helffen ihm aber die Schiffs-Kinder nicht / so ist er ihnen / nach verlohrenem Schiffe / nicht alleine zu geben nichts schuldig / sondern es sollen auch die ungetreue Schiffs-Kinder nach Gelegenheit / an ihren Gütern / oder am Leibe gestraffet werden.

### Der fünffte Titul.

## Von Aufreidung der Schiffe.

### Der erste Articul.

**W**enn man ein Schiff in dem Nahmen Gottes aufreiden wil / so sol es mit der Freunde wissen und willen geschehen / und sol auf Schrift gebracht werden / was und wie viel man zu behuf der Reise vonnöthen. Und damit solches mit Vortheil e ngeauffet werde / sollen die Freunde ein oder zwo Personen ihres mittels dem Schiffer zuzuordnen schuldig seyn / inmass n hievor von Erbarung der Schiffe verordnet / bey derselben Dien / so daselbst aufgedruckt.



## Hänsee-Städtisches

### II.

**W**ird damit dißfals ohne Verdacht alles zugehe / ordnen wir / daß die gekaufte Proviand / zu des Schiffes Nothturft / in einen der Schiffes. Rehder Speicher / oder Hauß / mit wissen und will. nder andern Rehder / verwahrlich beygeleget / das Fleisch auch darint gefalzen / und bewahret werde / biß daß es zu Schiffe / gegen Zeit der Absegelung / geführet werde / damit alsdann auch einer der Rehder zugesehen / und ansehen möge / welcher gestalt die Victualien bording abgehe / und ins Schif gebracht werde / bey voriger Straffe.

### III.

**W**enn aber der Schiffer an andern Orten / dann da er seine Fr. unde hat / zu des Schiffes Nothturft etwas kauffen würde / soll er nichtes weniger fleiß fürwenden / den besten Kauff zu kauffen / den er bekommen kan / und alsbald trewlich und deutlich anschreiben / von wem / an welchem Ort / und wie thewr er solches gekauft habe. Dann so die Freunde den Schiffer oder Schriftein darinn untrew befinden würden / soll es ihnen als Diebstahl gerechnet und gestraft werden.

### IV.

**S**omit dann auch bey Aufreidung der Schiffe / durch die langsame Hand der Schiffer / die Reise nicht verfaumet / und die geladene Güter / sonderlich das liebe Getreidig / nicht etwa verderben und zu nichte kommen / sondern gebührlicher Fleiß und Wackerheit gespühret werden möge / Ordnen und wollen wir / daß hinsüro die Schifffere ihre Dinge also anstellen / die Victualie bey Zeiten verschaffen / und mit ihren Rehdern und Freunden rechnen und klar machen / auch dem Volck den ersten Ziel der Herve also geben sollen / damit sie / wann das letzte Gut auf und eingenommen worden / zum längsten in zweyen oder dreyen Tagen hernach / so nur der Wind etwas fuget / zu Segel gehen mögen / bey Deen funffzig Ungarischer Sölden.

### V.



## V.

**W**elcher Schiffer eine Fracht annimmt/es sey Ost oder Westwerts/ an welchem Ort es wolle/der soll der getroffenen Vereinigung unweigerlich nachkommen / oder allen Kosten und Schaden/ so dem Befrachter aus der Nichthaltung erwachsen/ von dem seiner erstatten. Hingegen soll auch der Kauffmann oder der Befrachter/ was er zu schiffen verheissen / oder auf die Rulle gesetzt/ in bestimmter Zeit zu Schiffe bringen / oder eine andere Fracht oder Güter / damit der Schiffer und Rehderer friedlich/ alsbald verschaffen. Thet deren keins/ daß also der Schiffer ganz oder zum theil ledig fahren müste / soll ihm der Kauffmann oder Frachter die zugesagte Fracht nichts weniger zu bezahlen schuldig seyn.

## VI.

**K**ein Schiffer soll für sich allein / oder mit der Freunde einem/ oder mehr/ den andern Freunden zum Vorfang/ einig Gut oder der Kauffmanschaft einnehmen/ schiffen oder führen/ sondernda ein Vortheil dikkals vorhanden / soll er denselben allen Schiffs-Freunden zugleich zu erkennen geben/ damit sie alle / welche Rehden/ auch des Vortheils zu genießen haben mögen. Thete jemand darüber/ der sol solcher Güter verlustig seyn/ und darüber/ nach Gelegenheit/ in andere Straff genommen werden.

## VII.

**W**ere es auch an dem/ daß ein oder mehr/ der Schiffs-Rehder/ in die Aufreidung nicht bewilligen wolten / alsdann soll es/ nach altem Gebrauch von der See/ damit gehalten werden / daß nemlich die geringste Parten/ ob die gleich mehrern Personen zuständig/ den andern / welche den meisten Theil haben/ ob deren gleich an der Anzahl weniger weren/ folgen sollen/ und im fall sich jemand des weigern würde/ alsdann soll der Schiffer / mit Rath und Consens der andern Mit-Rehder/ Macht haben/ so viel Geld

dar



darauf zu Bödemern / als der weigerenden Part sich belausen möchte und wann die Reiß behalten / und vollendet ist / den Hauptstuel / sampt der auffgelauffenen Bödemern / von solch in Part / so weit sich das erstreckt / ohn der andern Reßder Schaden / zu bezahlen und abzutragen.

Der sechste Titul.

Von Bödemern.

Der erste Articul.

**D**ennach wegen der Bödemern täglich je mehr Unrichtigkeit einreisset / und etwan böshafftige Untren gespühret wird / so sollen hinführo die Schiffer / (außgenommen den Fall / davon im letzten Articul des nechst vorhergehenden Tituls gehandelt wird) nicht mächtig seyn / an dem Ort / da ihre Reßder vorhanden / einig Geld auf Bödemern aufzunehmen / damit die freyen Parte mit den unfreyen nicht beschwert werden. Im Fall auch die Schifferc ihr eigen Part Schiffes solten verbödemern müssen / sol es gleichwol mit wissender Reßder / an dem Ort / da sie zu Hause sind / geschehen / und nicht höher / denn sich ihr Part Schiffes erstreckt. Thete jemand darüber / so soll der / welcher das Geld außgethan / seine Pfennige aus des Schiffes Gütern / und nicht aus dem Schiffe suchen / und der Schiffer nach Ermäßigung gestraffet werden.

II.

**W**annaber ein Schiffer außershalb Landes / da er seiner Reßder nicht mächtig / beweßlichen Schaden an dem Schiffe / oder Schiffes-Reißschafft nehmen würde / und der örter kein Geld auff



auf Wechsel an seine Rehder über zu schreiben bekommen köndte/  
oder er hätte auch im Schiffe keine Güter/ die er zu bessern Vor-  
theil der Rehder / als die Bödemerey sich belauffen wolte / ver-  
fauffen köndte/ alsdann / in solchem Fall der Noth / das Schiff  
und Gut zu retten / und zu bergen / soll er Macht haben / von we-  
gen der sämptlichen Rehder / so viel Geld auf Bödemerey zu neh-  
men / als er zu Besserung des Schadens / und anderer der gleichen  
Nothfällen eigentlich vonnöthen hat / und was er also gebödemet /  
das sollen die Samptfreunde zu bezahlen schuldig seyn.

## III.

Wurde hierüber ein Schiffer an andern frembden Orten / un-  
nöthiger und betrieglicher weiß / Bödemerey aufnet men / er  
soll den Schaden allein tragen / und gut thun / oder nach Gelegen-  
heit an Leib oder Leben gestraft werden.

## Der siebende Titul.

## Von Admiralschafft.

## I. Articulus.

W Ann Admiralschafft gemacht / und nicht gehalten / und  
darüber jemand genommen wird / so soll derjenige / wel-  
cher die Admiralschafft gebrochen / schuldig seyn / den  
Schaden von dem seinen zu bezahlen / hat ers an Gelden nicht / er  
solles büßen an dem / daran ers hat.

D

Der



Von Seewurff und Haveren.

Der erste Articul.

**I**st ein Schiff in Wassers-Noth/ also/ daß man Güter auß-  
werffen muß/ solcher Schade der geworffenen Güter gehet  
über Schiff und Gut/ welches im Schiff erhalten wird/  
der gestalt/ daß die Schiffs Freunde / und auch der Kauffmann/  
denselben ein jeglicher an seiner Quota / so viel er an Schiff und  
Gut haben mag/ bezahlen muß/ als das Gut gelten möchte/ in  
der Haven/ dahin sie zu segeln bedacht waren/ da dann auch also  
fort bald die Vergleichung und Bezahlung geschehen sol.

II.

**M**erleuret der Schiffer seine Mast / oder Segel in der See/  
Sturms oder ander Unglücks halben/ dazu darf der Kauf-  
mann nicht antworten/ were aber die Mast durch Noth gehaw-  
en/ und geworffen/ doch mit willen der jenigen/ welche im Schiff  
gewesen/ zu Errettung Schif/ Leib und Gut/ so soll der Schade  
gehen über Schif und alles Gut.

III.

**D**ie Wardierung aber des Schiffs/ soll also gehalten werden/  
daß der Schiffer das Schif an Geld schlagen solle/ davor er  
es gedenckt zu behalten/ daran die Kaufleute die Wahl haben sol-  
len/ ob sie es davor annehmen/ oder dem Schiffer lassen wollen/  
also soll auch des Schiffers Fracht so wol von den Gütern/ wel-  
che geworffen/ als behalten worden senn/ gerechnet werden.

IV.

**W**ann aber Kaufleuten in der See ihr Gut genommen wird/  
einem



einem mehr / dem andern weniger / ein jeglicher muß seinen eignen Schaden tragen / und dürfen diejenigen / welche keinen Schaden gelitten / so wol auch der Schiffer / wegen des Schiffes / nichts dem Benommenen erstatten / es were dann / daß sie sich zuvor eines andern miteinander verglichen.

## Der neunnde Titul.

# Von Schiffbruch und Seefund.

## Der erste Articul.

**W**icht ein Schiff in der See / also / daß es seine Reise nicht vollbringen kan / so sind die Fracht-Leute mehr nicht / dann die halbe Fracht von den geborgenen Gütern zu geben schuldig.

## II.

**W**ann aber ein gefrachtet Schiff in der See Schaden nimpt / ohne Schuld und Versäumnis des Schiffers / und bringet doch des Kauffmanns Gut zur stette / so soll der Schiffer davon volle Fracht haben / das Gut aber / welches nicht zu stette kompt / sondern in der See bleibet / oder sonst durch schuld des Schiffers verdorben / davon gibt man keine Fracht / und muß der Schiffer darüber zum Schaden / der durch seine schuld verursacht / antworten.

## III.

**I**ndet jemand schiff brüchig Gut am Strande / oder in der See an das Schiff treibende / und solch Gut auffischer / das soll



ſoll er überantworten der nechſten Oberkeit / da er erſt anlangen wird / es ſey in einer Stadt oder auf dem Lande / oder den Ältereuten deß Kauffmans / von ſolchem auffgefiſchten oder gefundenen Gute ſoll man geben dem jenigen welcher die Arbeit gethan / daß zwanzigſte Theil / holet er aber das Gut in der See von einem Keß / ſo gehöret ihm das vierdte Theil davon.

IV.

**A** Eidet auch einer einen Schifbruch in der See / ſo ſol der Schiffer zumerſten die Leute mit ſeinem Bothe / oder Ekbing / an das Land führen / darnach bergen Tackel / Law / und deß Schiffs Reithaſt / können alſdann die Fracht-Leute etwas von ihrem Gute bergen / darzu ſoll der Schiffer ſein Both und Volck leihen / gegen billiges Verglohn / nach Erkantnus guter Leute.

V.

**A** Leibet ein Schiff in der See / und gleichwohl ſo viel von deß Schiffers Reithaſt geborgen wird / das der Hewre werth iſt / ſo iſt der Schiffer dem Volck die ganze Hewre zu geben ſchuldig.

Der zehende Titul.

Von andern Schäden / ſo ſich durch Schuld / Ungerath oder Unglück / an Schiffen begeben.

Der erſte Articul.

**B** Dmimen zwey Schiffe gegen einander ſegelen / und das eine kan de andern nicht weichen / alſo / daß ſie beide Schaden davon bekömen / ſo ſollen bende Schiffere mit ihrem Volcke ſchwe-



## See-Recht.

schweren/ daß es nicht mit Willen/ sondern unvorsehens geschehen/ und alsdann den schaden zugleich bezahlen/ ungeachtet/ ob es bey Tage oder bey Nacht geschehen ist.

II.

**W**enn ein Schiff in der Haven/ oder auf der Reide ligt/ und ein ander Schiff/ welches unter Segel ist/ läufft dasselbe in Grund/ oder thut ihm sonst schaden/ geschicht es aus Unvorsichtigkeit/ und Versäumnis des Schiffers/ der Schiffer/ welcher den schaden gethan hat/ soll denselben mit seinem eignen Gelde bezahlen/ so weit sich seine Güter erstrecken/ hat er aber das Vermögen nicht/ so soll das Schiff den schaden abtragen/ und des Rauffmans Güter frey seyn. Geschicht es aber aus Noth/ sollen beyde Schiffe den schaden bessern/ jedoch nach guter Leute Erkenntnis.

III.

**W**ürde ein Schiff loß/ davon/ daß ihm ein Ancker oder Cabell gebrochen/ es geschehe im Sturm/ oder sonst durch ander Unglück/ und treibet einem andern Schiff/ das vor Ancker ligt/ an Borth/ und nehmen beyde darüber schaden/ derselbe soll von Seefahrenden Leuten in Augenschein genommen/ und nach Ermässigung von beyden Schiffen bezahlet werden/ kriegt aber das Schiff/ welches loß worden/ alleme schaden/ dazu ist das ander Schiff/ welches vor Ancker ligt/ zu antworten nicht schuldig/ liegen sonst ein oder mehr Schiffe an demselben Fahrwasser/ und sehen ein Schiff treiben/ schlippet dann ein Schiff Ancker und Tow/ den schaden dadurch zu wehren/ so sollen beyde Schiffe/ nach Ermässigung guter Leut/ Ancker und Tow bezahlen.

IV.

**E**idet ein Schiff schaden auff eines andern Schiffs Ancker/ das ohne Boven ligt/ so soll das Schiff/ welches ohne Boven ligt/ den schaden ganz bezahlen/ es sey dann/ daß die Bovelime gebrochen were nach der Zeit/ als das Ancker geworffen worden/

D iij

und



## Hänsee Städtisches

und der Schiffer nicht anders gewußt/ dann daß eine Boney auf dem Ancker noch gewesen / wie der Schade geschehen / und der Schiffer kondte solches mit zween Zeugen/ oder seinem Ende erhalten/ so sollen bende Schiffe/ doch des Kauffmans Güter außgenommen/ den schaden zugleich bezahlen.

### Der eilffte Titul.

## Von Lossung der Schiffe/ und Liefferung der Güter.

### Der erste Articul.

**W**ann der Schiffer zur stette kompt/ sollen die Schiffs Rint/ der jedes Orts ohn Unterscheid willig lossen/ und laden. Wer sich dagegen sezet/ wie eine zeitlang am Bergischen Cunthor wider Billigkeit geschehen / soll seiner Heyer verlustig/ und straffellig seyn.

#### II.

**E**in Schiffer soll von des Schiffs Victualien aus dem Schiffe nichts verkauffen/ es were dann/ daß ers umb schaden zu verhüten thäte/ und das Geld zur Rechnung brächte / oder daß jemand in der See so groß benöthiget/ daß man ihm etwas aus Christlichem Mitleiden verließ / umb denselben aus Hungers Noth zu retten/ und beyim Leben zu erhalten/ und da solches geschehen/ solles der Schiffer gleicher gestalt zur Rechnung bringen. Thete er das nicht/ so solles ihme für eine Unreue geachtet und gestraffet werden.

#### III.

**W**ann die Schiffe zu Haus kommen/ sollen die Schiffere ihre  
über



über gebliebene Victualien den Rehdern/ ohne Verzug/ben straf nach Ermäßigung/ zu übergeben schuldig seyn.

IV.

**K**Einer von den Schiffs-Kindern solleinig Korn / oder andere Wahren und Güter / ein oder aus dem Schiffe bringen / ohne der Schiffer und Schrieffen vorwissen / und vorbeschehener Besichtigung / alsdann es auf die Kulle soll gesetzt werden. Würde aber / dem zuwider / sich jemand unterstehen / ichts was aus dem Schiffe zu nehmen / mit dem fürwenden / als hätte ers eingeschiffet / da es doch auff die Kulle nicht gesetzt / noch sonst dem Schiffer oder Schrieffen ichts darvon wissend were / so soll er deß Gutes / so fern es sein eigen / verlustig seyn / oder / da es frembd Gut were / nach Gelegenheit eines Diebstals gestraffet werden.

V.

**W**ann Prame oder Leichtere mit Saltz / umb zu lossen / für den Stabt / oder an Land anlangen werden / so sollen die Schiffs- Rehdere / einer dem andern lieffern / doch daß der Schiffer / bey jedem Prame / seines Volcks jemand zu gegen habe umb zu setzen und aufzusehen / daß einem wie dem andern recht gemessen werde / davon sich der Schiffer / oder die feinen / nicht absentiren sollen / bey willkührlicher Straffe der Obrigkeit.

VI.

**S**oll auch das Schiffs-Volck / bey gleicher straffe / den Ballast nicht ins Wasser sencken / zu schaden deß Tiefes / sondern allein an denen dar zu verordneten Orten außwerffen.

Der zwölffte Titul.

Von der Schiffer Rechnung.

Der erste Articul.



**S**obald der Schiffer zu Hause gelanget / soll er sich mit seiner Rechnung gefast machen / und zu Abhör und Auffnehmung derselben / die sämpliche Schiffs-Freunde zusammen verbitten. Welche auch darauff in der Person / oder durch einen Vollmächtigen / zu erscheinen sollen schuldig seyn. Thete es der Schiffer nicht / er soll in willkührliche straff / wegen des seumjals gefallen seyn / bliebe jemand der Freunde und Nehder auffen / der soll zum ersten mal zween Thaler / einen zu des Schiffs besten / den andern an die Armen / verbrochen haben / käme er aber zum andern mal nicht / so mögen die erscheinende Freunde mit der Rechnung verfahren / und was von denselben gehandelt / sollen die abwesend genehm zu halten schuldig seyn.

II.

**B**ey der Rechnung sollen die Schiffer alle Hauerereyen groß und klein / wie auch Pilorasien und Passagien-Geld und wie das sonst Nahmen haben mag / in specie zu verrechnen / und der Gebühr zu bescheinigen schuldig seyn / darauff ihnen nach Befindung was recht und billig / passirt / und was unrichtig sol abgeschlagen werden.

III.

**S**der Schiffer oder das Schiffs-Volck / die Fracht / oder einig Gut / wie das Nahmen haben möchte (inmassen auch zuvor von verkaufften oder vergebenen Victualien geordnet) bey der Rechnung verschwiege und unterschläge / so soll es ihm als Diebstal gerechnet und gestraffet werden.

Der dreyzehende Titul.

Von der Führung.

Der erste Articul.

Kein



## See-Recht.

**E**in Schiffs-Volck / so nach Hispanien oder Franckreich  
segelt / solle einige Führung auf der Hinreise zu genieffen ha-  
ben.

II.

**W**ann aber die Schiffe in Hispanien / mit Salz oder Fracht  
Gütern vollkommen beladen werden / so sollen die Schifffere  
dem Schiffs-volck die Führung frey geben.

III.

**W**urden dann die Schiffe wegen Theurung des Salzes / und  
Mangel der Fracht-Güter / nicht vollkommen beladen / so  
soll das Schiffs-volck seine Führung selbst zu küssen / und zu be-  
zahlen schuldig seyn. Würde ihnen der Schiffer Geld darzu lei-  
hen / das soll er ihnen / wann er zur Losssetz kompt / an ihrer Heye-  
re kürzen / oder es von dem seinen missen / und den Freunden nicht  
in Rechnung bringen.

IV.

**A**uf den Schiffen / so in Franckreich laden / soll das Schiffs-volck  
zu jederzeit ihre Führung selbst bezahlen.

V.

**K**einer soll seine Führung verkauffen / dann allein an dem Ort /  
da das Schiff gelosset wird / und so daselb die Schiffs-freunde  
vorhanden / sollen sie die nechsten zum Kaufe seyn.

VI.

**S**omit auch der Führung halben / eine Gewisheit seyn / und  
sich niemand / weder Schiffer / noch Schiffs-kind / darüber  
zu geben / oder zu nehmen unterwinden möge / so soll es hinführo  
also gehalten werden / nemlich dem Schiffer und Steurmann /  
jeden zwölff Tonnen vor die Last / den Officianten jedem sechs  
Tonnen / den Bosleuten jedem vier Tonnen / dem Dürker / Casü-  
tenwächter / Kochs knecht / jede... zwen Tonnen. An Weizen  
und Korn aber dem Schiffer und Steurman dreissig Scheffel /

E

den



## Hänsee-Städtisches

den Officianten funffzehen / den Boßleuten zehen / und den lesten  
fünff Scheffel / und soll ihnen solches frey stehen / wann sie es selbst  
schaffen.

V II.

**W**ird hiemit soll auch das genandte Mattenschüddels gänzlich  
verbotten / und geordnet seyn / zum fall sich das Schiffs-volck  
dessen noch ferner anmassen würde / daß sie es dem Kauffmann  
doppelt bezahlen / und dazu durch gebührliche Mittel sollen an-  
gehalten werden.

Der vierzehende Titul.

## Von Extraordinari- Belohnung getrewer Schiffs- Kinder.

Der erste Articul.

**W**urde eins / oder mehr der Schiffs- Kinder / in des Schiffers  
Dienst und Werbung geschlagen / oder verwundet / der  
Schiffer soll sie / ohne ihren Schaden / wieder heilen lassen.

II.

**W**urde jemand krank auf dem Schiffe / (ausgenommen der  
Seefranckheit) der Schiffer ist schuldig / denselben aus dem  
Schiffe bringen zu lassen / und in eine Herberge zu legen / und ihme  
zuleihen Liecht / da er des Nachts bey sehen mag / auch seiner /  
durch einen Schiffman oder andere / pflegen und warten zu las-  
sen / desgleichen mit Speiß und Trancf ihn zu versehen / wie ers  
im Schiffe hat / und wann er also zur Nocturft versehen / darff der  
Schiffer mit dem Schiffe nach ihm nicht warten / sondern mag  
wol



wol zu Segel gehen. So ferne der Krancke wieder geneset/ soll er  
aller seiner Hewre geniessen/ stirbe er aber/ die Hewre kriegen die  
Erben.

III.

Siemand des Schiffs-volcks wider die Freybeuter redlich  
fechten/ und darüber etwa gelähmet würde/ der sol geheilet/  
und gleiche Hauerer über Schiff und Gut gerechnet werden. Und  
da er zu solcher Unvermögenheit geriete / daß er die Kost nicht  
mehr gewinnen möchte/ sol ihm frey Brode sein lebenlang ver-  
schaffet/ oder sonst eine billige Verehrung nach Gelegenheit/ da-  
für zugekehret werden.

Der funffzehende Titul.

Von starcker Execution dieser  
Ordnung.

Der erste Articul.

Demnach die Gesetze und Ordnungen wenig nütze/ so ferne  
mit starcker Execution darüber nicht gehalten/ damit ih-  
nen entweder gehorsamlich gelebet/ oder die auffgesetzte  
Straffen strengiglich abgefördert und eingebracht werden.  
Hierumb haben wir uns freundlich vereiniget/ und einander ver-  
sprochen und zugesagt/ über dieser Ordnung festiglich zu halten/  
und mit der Execution und Vollstreckung allenthalben/ in durch-  
gehender Gleichheit ernstlich nachzudrucken.



II.

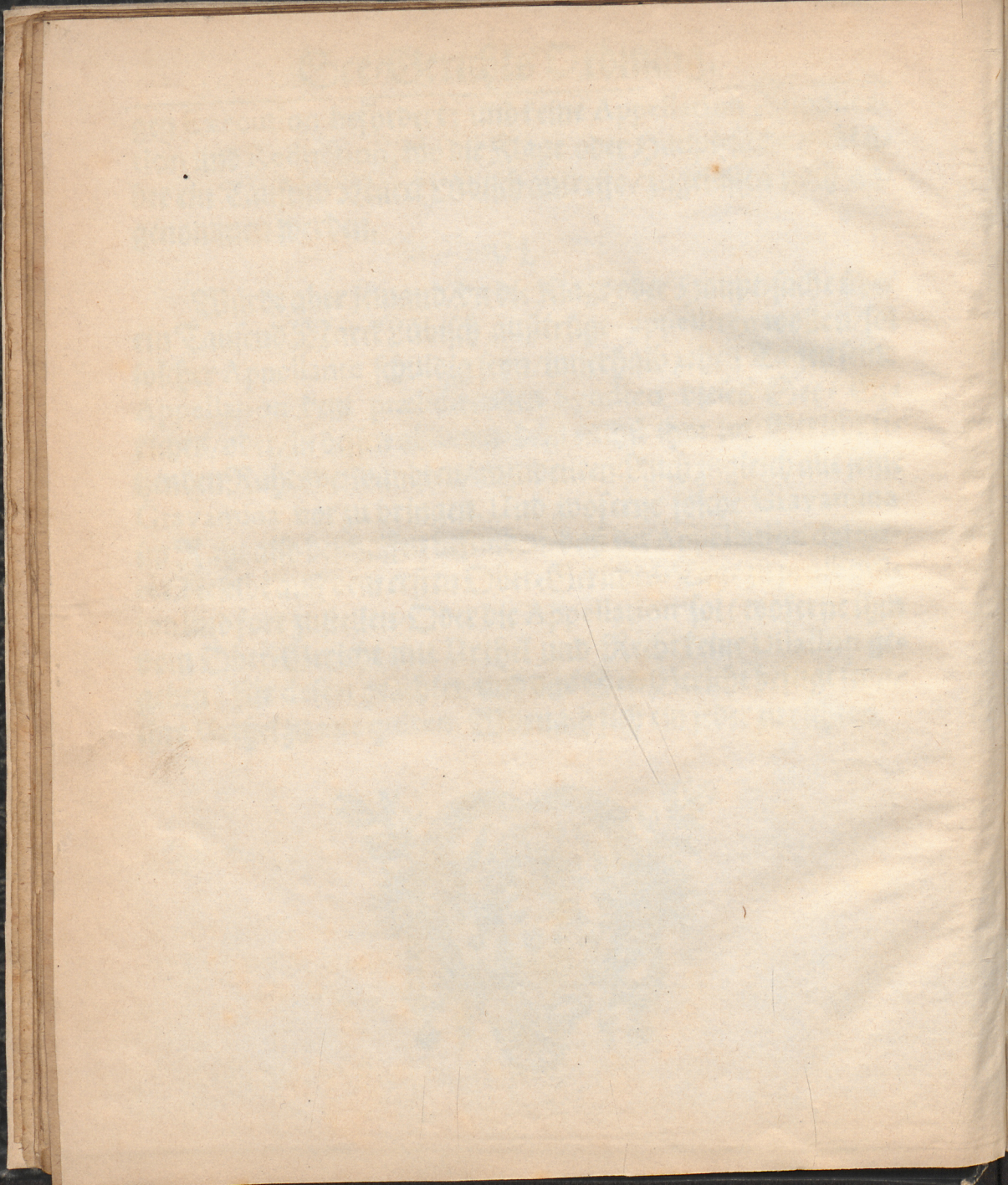
**N**o damit an solchem desto weniger Mangel und Verhinder-  
 nus fürfallen möge/ wollen wir nicht alleine was wir hier vor  
 im dritten Articul des andern Tituls geordnet/ anhero erholet/  
 sondern auch ferner gesetzt und verordnet haben / daß ein jeder  
 Schiffer/ wann er von Hause zu segeln vorhabens / zwen Exem-  
 plaria und Abdruck dieser Ordnung ihme verschaffen/ deren eins  
 von den Rehdern und Schiffer unterschrieben/ bey dem Schri-  
 feien oder Steurman / an stat der sämptlichen Schiffs-Kinder/  
 das andere von den Schiffs-Kindern/ so ferne sie alle schreiben  
 könn n/ oder an stat deren / so nicht schreiben können/ von dem  
 Schiffs Schrifteien/ oder sonst einem Notario/ unterzeichnet/ bey  
 dem Schiffer seyn und bleiben soll/ damit sie sich sampt und son-  
 ders/ und zwar das Schiffs-Volck an Endes stat/ verpflichten/  
 dieser Ordnung/ so viel die einen jeden berührt/ gehorsamlich zu  
 geleben und nach zu kommen / mit diesem Anhang und Erklä-  
 rung / im fall sich jemand des Schiffs-Volcks solcher Subscri-  
 ption und Zusage verweigern würde/ daß derselbe zur See nicht  
 gebrauchet noch befördert/ noch in einiger Hänsee-  
 Stadt geduldet und gelitten  
 werden solle.

E N D E.



















# See: Gerichts Ordnung

## IV.

Die Sachen/ für dieses Gericht gehören  
Alle Streitigkeiten zwischen Rehdern/ Befr  
fern/ und Schiffsvolck.

Sie seyn wegen Erbauung der Schiffe:

Wegen eingeladener Güter:

Von geworffenem Gute:

Über Schiffbruch:

Von Schiffen/ Boten und Dramen:

Von Schiff und Gute / welches von See-  
men:

Auch von Schiffsfrachten:

Victualien auff dem Schiffe:

Der Schiffer Rechnungen / und darzu geh  
brieffe und Attestationen,

Schiffer Versäumnuß:

Cognoscementen,

Certe Parteyen:

Vodemereyen:

Pilotagen:

Haverereyen/

Und des Schiffes Volcks Heurung und Führu  
wol oder übelß verhalten/ und dergleichen.

Welche alle für diesem See-Gerichte solle  
dasselbst/ nach dieser Stadt See-Rechten/ und  
Schiffes Ordnung/ entschieden und geurtheilet

## V.

Was für diesem Gerichte erkandt wird /

